

# ZH\_OBERGERICHT LB120056 vom 6. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB120056](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB120056)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB120056 du 6 juillet 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT LB120056 del 6 luglio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 10. Mai 2012 wurde der Beklagte verpflichtet, der Klägerin für Umbauarbeiten am Bad mit Whirlpools und den Einbau einer WC-Anlage Fr. 18'261.20 zuzüglich 5 % Zins seit 7. November 2008 sowie Fr. 1'888.35 zuzüglich 5 % Zins seit 24. August 2009 zu bezahlen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen (Urk. 83).

### E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin."

### E. 3

a) Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Berufung bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Art. 311 ZPO erwähnt zwar nur die Begründung. Die Begründung dient aber der Erläuterung der Anträge und setzt solche somit voraus (BGE 137 III 617 E. 4.2.2 S. 618 f.). Die Berufungsanträge müssen eingangs oder am Ende der Berufungsschrift aufgeführt werden. Nach der Rechtsprechung genügt es nicht, lediglich die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beantragen, sondern es muss ein Antrag in der Sache gestellt werden, und zwar grundsätzlich im Rechtsbegehren selber und nicht bloss in der Begründung (BGE 133 III 489 E. 3.1). Diese Rechtsprechung zu Art. 42 BGG gilt nach der Lehre auch für Art. 311 ZPO (Hungerbühler, in DIKE-Kommentar, Art. 311 ZPO N 14; Reetz/Theiler, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 311 ZPO N 34). b) Auf eine Berufung mit einem formell mangelhaften Rechtsbegehren ist ausnahmsweise einzutreten, wenn sich wenigstens aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt bzw. welcher Geldbetrag zuzusprechen ist. Entsprechend sind Rechtsbegehren im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 621). Ferner wäre im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht ein blosser Rückweisungsantrag ausnahmsweise genügend, wenn das Bundesge-

- 3 - richt zufolge fehlender Sachverhaltsfeststellungen im Fall der Gutheissung nicht selbst entscheiden könnte (BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 490); diese Ausnahme gilt freilich im kantonalen Berufungsverfahren vor Obergericht nicht, weil die kantonale Berufungsinstanz volle Kognition in Sach- und Rechtsfragen hat (Art. 310 ZPO) und folglich auch bei unvollständiger oder fehlerhafter Sachverhaltsfeststellung durch die erste Instanz selbst in der Sache entscheiden könnte (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 34). c) Der Beklagte hat, da er lediglich die Aufhebung des angefochtenen Entscheides beantragt, keinen genügenden Berufungsantrag gestellt. Auch aus der Berufungsbegründung ergibt sich kein klarer Antrag. Der Beklagte moniert hauptsächlich, dass der vorinstanzliche Richter die zulässige richterliche Fragepflicht überschritten habe und deshalb nicht von einer unsubstantiierten Klage ausgegangen sei. Der Beklagte gesteht dem vorinstanzlichen

Richter zwar eine gewisse richterliche Fragepflicht zu, moniert aber gleichzeitig, dass der vorinstanzliche Richter diese zu extensiv ausgeübt habe (Urk. 82 S. 4 f.). Er un- terlässt es, substanziiert auszuführen, ab welchem Zeitpunkt bzw. bei welchen Fragen der Richter den Rahmen der zulässigen und gesetzlich vorgeschriebenen Fragepflicht überschritten und welche Konsequenzen dies im Einzelnen auf die Substantiiertheit der gesamten Klage gehabt habe. Damit ist unklar, ob der Be- klagte von einer gesamthaft unsubstantiierten Klage oder einer nur zum Teil un- substanziierten Klage ausgeht. Damit kann aus der Berufungsbegründung nicht herausgelesen werden, in welchem Umfang der angefochtene Entscheid beanstandet wird und wie statt dessen zu entscheiden sei. d) Dementsprechend ist auf die Berufung ohne Ansetzung einer Nachfrist nicht einzutreten (Reetz/Theiler in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 311 N 35). e) Der Beklagte beanstandet in der Berufungsbegründung, dass die der Klägerin zugesprochene Prozessentschädigung von Fr. 4'000.– zu hoch sei (Urk.

- 4 - 1 S. 6). Er macht damit eine Herabsetzung der Prozessentschädigung geltend, ohne den Umfang der Reduktion zu beziffern. Anträge im Zusammenhang mit Geldzahlungen müssen beziffert sein (BGE 137 III 617 E. 4.2 und 4.3 S. 618). Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die Herabsetzung einer Prozessent- schädigung verlangt wird (nicht publ. E. 11.3 von BGE 135 III 513 ff. [5A\_34/2009 vom 26. Mai 2009] und OGer ZH PF110013 vom 21. Juni 2011 [publ. auf [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch) "Neue Entscheide ZPO"]). Mangels genügenden Antrags ist auch in diesem Punkt auf die Berufung nicht einzutreten.

#### **E. 4**

a) Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind in Anwendung von § 4 Abs. 1; § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 GerGebV auf Fr. 1'600.– festzulegen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.